



Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)

STATUT

der

Polizeistiftung Schweiz

mit Sitz in Stans

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Die Stiftung führt den Namen „Polizeistiftung Schweiz“.
- 2 Sie hat ihren Sitz in Stans NW.

Art. 2 Zweck der Stiftung

- 1 Die Stiftung bezweckt, Mitglieder von kantonalen, regionalen und kommunalen Polizeikörpern der Schweiz oder deren Angehörige durch Gewährung von einmaligen oder wiederkehrenden Zuwendungen zu unterstützen. Voraussetzung ist, dass das Mitglied des betreffenden Polizeikörpers in Ausübung einer Dienstpflicht einen physischen oder psychischen Nachteil erlitten hat. Im Weiteren können auch unverschuldete soziale Härtefälle gemildert werden, die bei einem Korpsmitglied sonst wie entstanden sind.
- 2 Ferner bezweckt die Stiftung, soziale Härtefälle von Angehörigen zu mildern, sofern der Härtefall durch Tod oder Invalidität der in Abs. 1 erwähnten Destinatäre entstanden ist.
- 3 Der Stiftungsrat kann die Gewährung von Zuwendungen jederzeit frei widerrufen; es besteht auf Zuwendungen kein Rechtsanspruch der Destinatäre.

Art. 3 Vermögen der Stiftung

- 1 Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Stiftungskapital und aufgelaufenen Stiftungserträgen zusammen. Hierbei zählen die Nominalen der ursprünglichen Zuwendung an die ehemalige Polizeistiftung Nidwalden sowie sämtliche inzwischen an die ehemalige Polizeistiftung Nidwalden respektive die Polizeistiftung Schweiz erfolgten Zuwendungen zum Stiftungskapital. Der Anhang 1 gibt eine detaillierte Aufstellung über die getätigten Zuwendungen.
- 2 Der Stiftung können jederzeit weitere Zuwendungen zur Förderung des Stiftungszweckes gemacht werden; der Stiftungsrat kann auch Zuwendungen unter Auflagen entgegennehmen.

- 3 Das Stiftungskapital soll inflationsbereinigt in seiner Substanz erhalten bleiben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein jährlicher Inflationsausgleich vorzunehmen. Positive Inflationswerte führen zu einer Erhöhung des Stiftungskapitals, negative Inflationswerte zu einer Reduktion. Der Ausgleich erfolgt jeweils per 31.12. über die im abgelaufenen Geschäftsjahr oder in Vorperioden aufgelaufenen Stiftungserträge.

Zur Berechnung des notwendigen Inflationsausgleichs wird der vom Schweizer Bundesamt für Statistik berechnete und publizierte „Landesindex für Konsumentenpreise“ (LIK) herangezogen. Für das bei Jahresbeginn ausgewiesene Stiftungskapital kommt die für das entsprechende Jahr ausgewiesene Jahresteuern zur Anwendung. Für neue, unterjährig gemachte Zuwendungen, welche ab Einzahlungsdatum als Stiftungskapital klassifizierten, kommt die Teuerung ab Beginn des Folgemonats bis Jahresende zur Anwendung.

Art. 4 Vermögensverwaltung der Stiftung

- 1 Das inflationsbereinigte Stiftungskapital ist in seiner Substanz dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- 2 Für statutarische Zwecke dürfen nur die laufenden resp. aufgelaufenen Erträge der Stiftung verwendet werden, nicht aber das Stiftungskapital.
- 3 Das Stiftungsvermögen ist wertbeständig und ertragsbringend anzulegen, so dass die Vermögensanlage nachhaltig einen sachdienlichen Beitrag zur Erfüllung des Stiftungszwecks beisteuert.
- 4 Der Stiftungsrat erlässt eine Anlagestrategie und Richtlinien, mit welchen die Zielerreichung der in Art. 4, Ziffern 1-3 festgehaltenen Punkte bestmöglich gewährleistet wird.
- 5 Das Stiftungsvermögen kann aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der Vermögensanlagen oder ausserordentlich hohen Inflationsraten temporär unter die Substanzgrenze des inflationsbereinigten Stiftungskapitals gemäss Art. 4, Ziff. 1 fallen. In diesem Fall kann durch Beschluss des Stiftungsrats in begründeten Fällen auch vom Grundsatz in Art. 4, Ziff. 2 abgewichen werden. Der Stiftungsrat hat jedoch Massnahmen zu ergreifen, welche innerhalb zweckdienlicher Frist die substanzielle Wiederherstellung des inflationsbereinigten Stiftungskapitals verfolgen.

Art. 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat.
- b) Die Revisionsstelle.

Art. 6 Grundsätze der Geschäftsführung

- 1 Die Stiftungsorgane führen ihre Geschäfte nach Massgabe des Gesetzes und des vorliegenden Stiftungsstatuts.
- 2 Alle Stiftungsorgane sind zur Geheimhaltung verpflichtet, und zwar auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat. Mit Beendigung ihrer Funktion haben sie alle die Stiftung betreffenden Unterlagen an die Stiftung auszuhändigen.

Art. 7 Zuständigkeit des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten.
- b) Die Wahl des Vizepräsidenten.
- c) Die Festlegung der Zeichnungsberechtigung, wobei grundsätzlich Kollektivunterschriften zu zweien vorzusehen sind.
- d) Die Wahl der Revisionsstelle.
- e) Der allfällige Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat.

Art. 8 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- 2 Ihm gehören an:
 - 2.1 Der jeweilige Kommandant der Kantonspolizei Nidwalden.
 - 2.2 Je ein Vertreter der drei übrigen Polizeiregionen der Schweiz, welche durch den Stiftungsrat gewählt werden.
 - 2.3 Der Präsident der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS).
 - 2.4 Ein Vertreter des Schweizerischen Polizeibeamtenverbandes, welcher vom Stiftungsrat gewählt wird. In der Regel soll entweder der Präsident oder der Zentralsekretär gewählt werden.
 - 2.5 Ein unabhängiger, aussenstehender Dritter, nach Möglichkeit ein Jurist, welcher vom Stiftungsrat gewählt wird.
- 3 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre; sie fällt zusammen mit der Amtsdauer des Nidwaldner Landrates. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen. Wiederwahl ist zulässig.

- 4 Präsident des Stiftungsrates ist der jeweilige Kommandant der Kantonspolizei Nidwalden.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, wobei mindestens ein Vizepräsident zu bezeichnen ist.

Art. 9 Bestellung der Stiftungsräte

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stiftungsrat gewählt, soweit sie nicht von Amtes wegen Mitglied sind.

Art. 10 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat

Die Stiftungsräte scheiden aus dem Stiftungsrat aus:

- a) Mit der Beendigung des Amtes, welches die Mitgliedschaft im Stiftungsrat begründet hat.
- b) Mit der Beendigung des Polizeidienstes.
- c) Durch Rücktritt, der jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten ohne Angabe von Gründen möglich ist bzw. durch Nichtwiederwahl am Ende einer Amtsdauer.
- d) Mit Eintritt des Todes, der Handlungsunfähigkeit oder der Insolvenz.
- e) Durch Abberufung, die der gesamte Stiftungsrat in geheimer Abstimmung aus wichtigem Grund beschliesst; der Abberufungsbeschluss hat einstimmig zu erfolgen, wobei das abzubrufende Mitglied kein Stimmrecht ausübt.

Art. 11 Geschäftsführung des Stiftungsrates

- 1 Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal jährlich.
- 2 Die Sitzung des Stiftungsrates wird durch den Präsidenten, in seinem Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten einberufen. Mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates können beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen; diesfalls hat die Sitzung binnen drei Wochen stattzufinden.
- 3 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, an der Sitzung anwesend sind.

- 4 Der Stiftungsrat führt seine Beratungen mündlich und fasst seine Beschlüsse offen. Schriftliche oder telegrafische Stimmabgabe (Zirkularbeschluss) ist zulässig, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt.
- 5 Ein Beschluss des Stiftungsrates kommt nur zustande, wenn mindestens vier Stiftungsratsmitglieder zustimmen; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im vorliegenden Statut. Einem Beschluss auf Änderung des Stiftungsstatuts oder auf Auflösung der Stiftung müssen sämtliche Stiftungsratsmitglieder zustimmen.
- 6 Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist Protokoll zu führen. Der Präsident bezeichnet den Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

Auf Verlangen eines Stiftungsrates ist im Protokoll auch eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Art. 12 Entschädigungen

- 1 Die Mitglieder des Stiftungsrates erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich. Sie beziehen indessen den Ersatz von ausgewiesenen Auslagen für die Stiftung, wie Reisekosten, Fotokopien, Porti usw.
- 2 Der Stiftungsrat kann die Ausrichtung eines Sitzungsgeldes beschliessen. Dieses darf indessen nicht höher sein, als das jeweilige Sitzungsgeld des Nidwaldner Landrates.
- 3 Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch eine unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

Art. 13 Unzulässige Zuwendungen

Zuwendungen an Mitglieder oder Angehörige des Stiftungsrates sind unzulässig; hievon ausgenommen sind die Stiftungsratsmitglieder, welche einem Polizeikorps angehören.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 15 Rechnungsabschluss

Der Stiftungsrat hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Diese sind innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Revisionsstelle zur Prüfung zuzuleiten.

Art. 16 Revisionsstelle

- 1 Der Stiftungsrat wählt eine zugelassene Revisionsstelle, deren Amtsdauer ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Revisionsstelle prüft den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung der Stiftung; sie prüft ausserdem die gesamte Tätigkeit des Stiftungsrates auf deren Übereinstimmung mit Gesetz und Statuten und verfasst hierüber einen schriftlichen Prüfungsbericht. Gegenüber der Aufsichtsbehörde besteht für die Revisionsstelle keine Geheimhaltungspflicht. Der Prüfungsbericht ist der Aufsichtsbehörde jährlich vorzulegen.

Art. 17 Aufsichtsbehörde

- 1 Die Polizeistiftung Schweiz untersteht der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- 2 Änderungen des Stiftungsstatuts, die Wahl bzw. Neuwahl der Revisionsstelle, die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind nach der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Art. 18 Auflösung

- 1 Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss bei der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen, wenn diese ihren Zweck nicht mehr im Sinne dieses Statuts wahrnehmen kann.
- 2 Im Falle einer Auflösung fällt das Stiftungsvermögen an den Kanton Nidwalden mit der Auflage, dieses ausschliesslich und je hälftig für soziale Zwecke einerseits und die Sportnachwuchsförderung andererseits zu verwenden. Eine Verwendung für kirchliche oder einer Kirche nahe stehende Institution ist indessen ausdrücklich ausgeschlossen.


Schlussbestimmungen

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen.

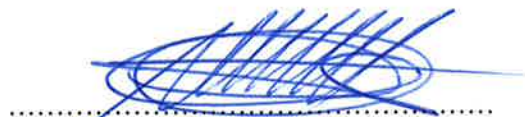
Dieses Stiftungsstatut ersetzt dasjenige vom 10. Juni 2015, aufsichtsrechtlich genehmigt mit Verfügung vom 17. Juli 2015.

Stans, den 21. April 2016

Namens des Stiftungsrates:

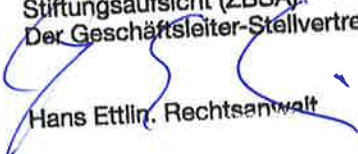

.....
Jürg Wobmann, Präsident


.....
Hans Baltensperger, Vizepräsident


.....
Max Hofmann, Vizepräsident



Geänderte Fassung gemäss Verfügung
Nr. *V.31.2016* vom *22.9.2016*
Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)
Der Geschäftsleiter-Stellvertreter:


Hans Ettlir, Rechtsanwalt